



## Leistungen für Opfer des Nationalsozialismus gem. § 2 Nationalfondsgesetz

### Gestezahlung

---

Der Nationalfonds wurde 1995 eingerichtet, um der besonderen historischen Verantwortung Österreichs Ausdruck zu verleihen. Er erbringt Leistungen an Opfer des Nationalsozialismus österreichischer Herkunft, die durch das NS-Regime persönlich verfolgt wurden. Die Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus wird durch eine symbolische Gestezahlung von EURO 5.087,10 pro Person zum Ausdruck gebracht.

Gemäß **§2 Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995** sind die Voraussetzungen für eine Zuerkennung durch das Komitee vorgesehen wie folgt (Auszug aus dem Gesetzestext):

#### § 2.

##### **(1) Der Fonds erbringt Leistungen an Personen,**

1. *die vom nationalsozialistischen Regime aus politischen Gründen, aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität, sexuellen Orientierung, auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung oder auf Grund des Vorwurfes der sogenannten Asozialität verfolgt oder auf andere Weise Opfer typisch nationalsozialistischen Unrechts geworden sind oder das Land verlassen haben, um einer solchen Verfolgung zu entgehen, und*
2. *die*
  - a) *am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft und einen Wohnsitz in Österreich oder*
  - b) *bis zum 13. März 1938 durch etwa zehn Jahre hindurch ununterbrochen ihren Wohnsitz in Österreich gehabt haben bzw. in diesem Zeitraum als Kinder von solchen Personen in Österreich geboren wurden oder*
  - c) *vor dem 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft oder ihren zumindest etwa zehnjährigen Wohnsitz verloren haben, weil sie wegen des unmittelbar bevorstehenden Einmarsches der Deutschen Wehrmacht das Land verlassen haben, oder*
  - d) *vor dem 9. Mai 1945 als Kinder von solchen Personen im Konzentrationslager oder unter vergleichbaren Umständen auch in Österreich geboren worden sind.*

Diese Gestezahlung wird grundsätzlich an Personen geleistet, die persönlich der Verfolgung durch das NS-Regime ausgesetzt waren. Aus diesem Grund können Erben keinen Antrag auf die Gestezahlung einreichen.

Für die Antragstellung gibt es **keine Frist**.

Der Fragebogen ist über die Website des Nationalfonds [www.nationalfonds.org](http://www.nationalfonds.org) verfügbar.

## **Möglichkeit weiterer Auszahlungen aufgrund besonderen Bedarfs**

---

Der Nationalfonds kann an Personen, die bereits eine Gestezahlung erhalten haben, weitere Auszahlungen vornehmen, wenn spezieller Bedarf gegeben ist.

Eine weitere Auszahlung kann vom Komitee des Nationalfonds genehmigt werden, wenn

- ein entsprechender Bedarf vorliegt (z.B. hohe Kosten für Medikamente oder Untersuchungen, die nicht von der Sozialversicherung getragen werden, oder andere außergewöhnliche finanzielle Belastungen)

und

- das monatliche Einkommen entsprechend gering ist.

Bei der Einkommensgrenze orientiert sich das Komitee an den jeweils aktuellen Richtsätzen gem. § 293 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz). Diese betragen derzeit:

€ 1.110,26 für Einzelpersonen

€ 1.751,56 für Ehepaare.

(Falls Pflegegeld bezogen wird, wird dies nicht als Einkommen gewertet.)

Es kann jedoch im Einzelfall auch bei einem etwas höheren Einkommen eine weitere Auszahlung möglich sein, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen.

**Das Komitee des Nationalfonds entscheidet über die Gewährung einer weiteren Auszahlung immer anhand einer Gesamtbetrachtung der Lebensumstände im Einzelfall.**

**Ein Rechtsanspruch auf eine weitere Zahlung besteht nicht.**

Die Beantragung einer weiteren Auszahlung ist formlos möglich – ein Brief oder E-Mail mit Darstellung der Einkommens- und Lebenssituation sowie Kopien der entsprechenden Belege (wie Bankauszüge, Bestätigungen über Pension, Miete, größere Ausgaben, etc.) sind in der Regel ausreichend.

Das Komitee entscheidet zweimal jährlich (im Frühjahr bzw. im Herbst) über die Anträge.

**Anträge auf eine Gestezahlung bzw. auf eine weitere Auszahlung  
sind zu richten an:**

Per E-Mail: [office@nationalfonds.org](mailto:office@nationalfonds.org)

**Postadresse: Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus  
A-1017 Wien - Parlament**